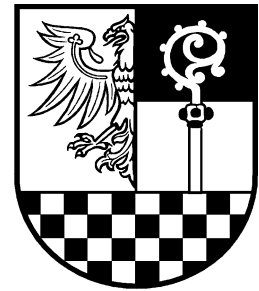


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

28. Jahrgang

Luckenwalde, 30. März 2020

Nr. 11

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Beschlüsse der 4. Sitzung des Kreisausschusses vom 23. März 2020	2
Zweite Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zum Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen	3

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Beschlüsse der 4. Sitzung des Kreisausschusses vom 23. März 2020

Der Kreisausschuss beschloss in öffentlicher Sitzung:

Vorlagennummer: 6-4116/20-LR

den Abschluss des Treuhandvertrages zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH über die Erweiterung von Vorfeld- und Rollwegflächen am Flugplatz Schönhagen.

Der Kreisausschuss beschloss in nicht öffentlicher Sitzung:

Vorlagennummer: 6-4113/20-I

Die Vereinbarung über das Bauvorhaben K 7220 Ortsdurchfahrt Ruhlsdorf, Abs. 010, km 3,603 bis km 4,449 mit der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

**Zweite Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zum
Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen
Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und
Heimvolkshochschulen**

Auf Grundlage von § 3 Abs. 5 S. 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) sowie §§ 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird die Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 i. d. F. der Änderung vom 23.03.2020 wie folgt geändert:

I.

1. Die in Ziff. 4.2. aufgeführten Beschäftigungsbereiche werden ergänzt um die Bereiche:
 - Inhaber eines offiziellen Journalistenausweises und Medienvertreter
 - Veterinärmedizin
 - für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs notwendiges Personal
 - Reinigungsfirmen, soweit sie in den unter Ziff. 4.2. der Allgemeinverfügung aufgeführten kritischen Infrastrukturen tätig sind

2. Ziff. 4.3. (neu)

Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht auch dann, wenn nur ein Personensorgeberechtigter/ Lebenspartner in einem der folgenden systemrelevanten Berufe/ Bereiche tätig ist und keine andere Betreuungsmöglichkeit gegeben ist:

- im Gesundheitsbereich
- in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen
- im medizinischen und pflegerischen Bereich
- in der stationären und teilstationären Erziehungshilfe
- in Internaten gemäß § 45 SGB VIII
- im Bereich der Hilfen zur Erziehung
- im Bereich der Eingliederungshilfe
- im Bereich der Versorgung psychisch Kranker
- im Bereich der Notfallbetreuung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters

Ist ein Personensorgeberechtigter/Lebenspartner z. B. in Heimarbeit tätig, entfällt dieser Anspruch.

3. Ziff. 4.4. (neu)

Für Kinder bis zum Ende des Grundschulalters besteht ein Anspruch auf Notbetreuung auch dann, wenn keiner der Eltern in einem systemrelevanten Beruf/ Bereich beschäftigt ist, das Kindeswohl eine solche Betreuung jedoch erforderlich macht. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Jugendamt.

II.

Die Änderungen treten zum 30.03.2020 in Kraft und gelten zunächst bis zum 19.04.2020.

Begründung:

Zu 1.:

Nach Einschätzung des MBS hat sich die aktuelle Struktur der Notfallbetreuung bisher gut bewährt. Es haben sich jedoch noch mehr systemrelevante Bereiche herausgestellt, die in die Notfallbetreuung aufzunehmen sind.

Zu 2.:

Für viele Beschäftigte im Gesundheits- und Pflegebereich stellt die derzeitige Regelung zur Notfallbetreuung ein Problem dar, wenn der andere Partner nicht in einem systemrelevanten Beruf arbeitet. Gegenwärtig werden alle verfügbaren Beschäftigte im medizinischen und pflegerischen Bereich gebraucht. Zu deren Unterstützung erfolgt die „Ein-Elternregelung“.

Zu 3.:

Eine Notbetreuung für Kinder bis zum Ende des Grundschulalters, auch wenn kein Elternteil in einem systemrelevanten Beruf/Bereich beschäftigt ist, ist ggf. notwendig, wenn diese Betreuung zur Abwendung oder Behebung von Gefährdungen notwendig ist. Diese Notwendigkeit wird in Zusammenarbeit mit den betroffenen Personensorgeberechtigten durch die Mitarbeiter*innen des Sachgebietes Familienunterstützende Hilfen des Jugendamtes bestätigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde erhoben werden.

Wehlan

Landrätin